ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Gemeindeverwaltung Kall
Der Bürgermeister/
z.H. Jessica Stermoljan
Bahnhofstraße 9
53925 Kall

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/485580
Durchwahl: 523
Telefax: 219
PC-Fax:
jana.zorn@verdi.de
kbl.verdi.de

Jana Zorn
Gewerkschaftssekretärin

Datum 24.06.2026
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen 0445/24/JZ

Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum Verkaufsoffenen Sonntag am 27.09.2026

Sehr geehrte Frau Stermoljan,
Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für ihr Schreiben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Antrag auf Sonntagsöffnungen aus Anlass von Veranstaltungen für 2026, hier anlässlich der Kaller Herbstschau am 27.09.2026. Hierzu möchten wir gern wie folgt Stellung nehmen:

Als Gewerkschaft lehnen wir Sonntagsöffnungen grundsätzlich ab. Dennoch sind Sonntagsöffnungen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass die geplanten Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit zwei geplanten Veranstaltungen, also anlassbezogen stattfinden sollen.

Der Freigabebereich für die Sonntagsöffnung soll entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Ausstrahlung und dem Umfang der Veranstaltung angepasst werden. Die räumliche Nähe der Veranstaltungen zum geplanten Freigabebereich für die Sonntagsöffnungen stellen sie mit Hilfe von Anlageskizzen und der Beschreibung der Straßenzüge in der Vorlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung dar. Ihr Schreiben enthält zudem eine Schätzung der Besucherzahl.

In ihrer Sachdarstellung schildern sie selbst, die Notwendigkeit der Klarheit (…) einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Weise über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung (…). Leider lassen ihre eingereichten Unterlagen, diese Klarheit vermissen.

Es ist uns weder möglich, zu beurteilen, was genau denn nun die von ihnen benannte anlassgebende Veranstaltung sein soll,
da sie zwei Anlässe benennen: Kaller

IBAN DE36500500000082001405
BIC-Code HELADEFFXXX

Herbstschau und Straßenfest. Das heißt wir müssen von zwei geplanten Sonntagsöffnungen an einem Tag in Kall ausgehen. Darüber hinaus fehlt es an der klarstellenden Beschreibung der Anlässe, um zu beurteilen, ob diese nicht nur bloßer Annex sind.

Zunächst schildern sie die Kaller Herbstschau als Anlass, es fehlt jedoch an der Beschreibung, was denn genau geplant ist. Einerseits benennen sie hauptsächlich auswärtige Anbieter an Ständen mit zusätzlichen Attraktionen, andererseits schildern sie, dass ein umfangreiches Sortiment aus Waren und Dienstleistungen der Unternehmen und Betriebe freigegeben wird. Wie sie zu ihrer Schätzung einer Besucherzahl von 30.000 Besuchern kommen, lassen sie ebenfalls offen, Einschätzungen und Vergleiche zu Kundenströmen fehlen. Sie schreiben außerdem, dass der Plan zeigt, dass die Veranstaltungsfläche größer ist als die Verkaufsfläche, der uns vorliegende Plan lässt diesen Rückschluss nicht zu. Auch die durch den Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 LÖG NRW weiteren genannten Voraussetzungen, aus denen sich ein öffentliches Interesse schließen ließe, sehen wir im Gewerbegebiet nicht gegeben. Da es sich nach ihrer Schilderung um eine Veranstaltung handelt, die erstmalig 1986 durchgeführt wurde, sollte es aus unserer Sicht möglich sein, alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere da in den Stellungnahmen der vergangenen Jahre bereits mehrfach auf das Thema „Besucher- und Kundenzahlen“ hingewiesen wurde.

Der zweite von ihnen angegebene Anlass „Straßenfest“ lässt noch mehr Deutungsspielraum. Sie schreiben sogar, dass sich das Straßenfest noch in Planung befindet. Die Skizze zum Ortskern lässt zunächst darauf schließen, dass die Veranstaltungsfläche größer sein könnte als die Verkaufsfläche, wenn jedoch noch keine konkreten Planungen vorliegen, außer, dass es Attraktionen für Familien geben soll und unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden sollen, fehlt es leider an der Grundlage, durch die wir eine Beurteilung vornehmen können. Einschätzungen zu Kunden- und Besucherströmen fehlen überdies komplett.

In den Stellungnahmen der vergangenen Jahre sind Voraussetzungen und Rechtsprechungen für bzw. zu Sonntagsöffnungen durch uns immer wieder mitgeteilt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf diese Stellungnahmen. Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass es sich bei den geplanten Sonntagsöffnungen um zulässige Sonntagsöffnungen im Sinne des LÖG NRW handelt, daher bitten wir sie, uns in Kenntnis zu setzen, sollte der Rat einem verkaufsoffenen Sonntag am 27.09.2026 in der Gemeinde Kall zustimmen. Wir behalten uns in diesem Fall rechtliche Schritte vor.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit bedeutet. Sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Zorn
Gewerkschaftssekretärin